



Bürgerverein Sundern-Gütersloh e. V.

Tradition und Zukunft

Satzung

Bürgerverein Sundern-Gütersloh e.V.



Respekt



Vielfalt



Weitsicht



Teilhabe



Verantwortung



Vorsorge

**Weil's um
mehr als
Geld geht.**



Sparkasse
Gütersloh-Rietberg-Versmold

Satzung

Bürgerverein Sundern-Gütersloh e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

Der Verein gegründet im Herbst 1947 führt den Namen „Bürgerverein Sundern-Gütersloh e.V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh.

Nummer: VR 1799

1. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh-Sundern.
2. Zweck des Vereines ist die Unterstützung aller Bestrebungen die dem Ortsteil Gütersloh-Sundern dienen, insbesondere bei der Brauchtums- und Heimatpflege, Erhaltung der plattdeutschen Sprache, Mitwirken beim Natur- und Umweltschutz, Wahrung und Pflege des Gemeinschaftssinnes sowie der sozialen Kontakte innerhalb der Bevölkerung. Der Verein ist unabhängig und nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge, gemeinsame Reisen, Wanderungen und Ausflüge, Organisation von Festen und Versammlungen sowie aller den Satzungszweck dienender weiteren Veranstaltungen und Unternehmungen.
3. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten diesbezüglich keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Bürgerverein Sundern-Gütersloh e.V. kann jede natürliche Person erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmebegehren an den Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, der über den Beitritt des Mitgliedes entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1.ten des auf den durch den Vorstand genehmigten Antrag des Mitgliedes folgenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch freiwilliges Ausscheiden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gerichtet an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann gemäß § 2 Ziffer 4 c) durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder kontinuierlich verstößt, sich insbesondere den Interessen und der Zielsetzung des Vereines konträr verhält. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder persönlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit einem Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand hat nach Einlegung des Einspruches gegen den Ausschluss des Mitgliedes innerhalb einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
7. Gleiche Rechte stehen einer den Antrag auf Mitgliedschaft stellenden Person zu.
8. Nach Erreichung des 75ten Lebensjahres kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden, sofern er bereits mindestens 20 Jahre in ununterbrochener Mitgliedschaft dem Verein angehört oder sich besonderer Verdienste um die Förderung des Vereines verdient gemacht hat.
9. Überlebende Ehepartner eines verstorbenen Mitgliedes können zu allen Vereinsaktivitäten eingeladen werden, außer zu einer Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Von dem Mitglied werden Jahresbeiträge, welche einmal jährlich im Voraus bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten sind, erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Veränderlich, soweit die Mitgliederversammlung einen höheren oder niedrigeren Beitrag innerhalb der ihr zustehenden Kompetenzen festsetzt.
4. Jedem Mitglied steht es frei, freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschrift erhoben und seitens des Kassierers einmal jährlich eingezogen.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
7. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann aus besonderem Anlass eine Umlage von dem Mitglied verlangt werden, wenn die besonderen Verhältnisse eine solche Umlage rechtfertigen.

§ 4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kultur- und Festausschuss

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden/de,
2. dem/der 1. Schriftführer/in, dem/der 1. Kassierer/in und deren/dessen jeweiligen Vertretern, sowie dem/der Verbindungsmann/-frau zum Kultur- und Festausschuss. Diese müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, welche den Verein ausschließlich gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens etwa alle drei Monate für möglichst vier Termine im Jahr ein. Sie/er muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier von sieben Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen.
7. Der Kassierer als Teil des Vorstandes des Vereines ist berechtigt, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung insbesondere mit Bezug auf etwaige Veranstaltungen ohne gesonderte Genehmigung der Mitgliederversammlung nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern über einen Geldbetrag bis zu Euro 2000,00 zu verfügen. Höhere Verfügungen bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er organisiert die Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder mit und entscheidet in diesem Zusammenhang über die Verwendung der Mittel;
 - b) er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - c) er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und führt deren Beschlüsse aus;
 - d) er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins vor;
 - e) er bestimmt aus seinen Reihen ein Vorstandsmitglied, welches die Verbindung und die Umsetzung der Aktivitäten zum Kultur- und Festausschuss sicherstellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres = Geschäftsjahr, im ersten Quartal des Folgejahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden/de einzuberufen. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Einberufung hat mittels schriftlicher Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung kann wahlweise mittels Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Bis zu einer Woche vorher können Einwände und Anträge schriftlich per E-Mail, Fax oder Post erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes – Rechenschaftsbericht
 - c) Bestellung der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer selbst werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach einer Amtsperiode ist nicht möglich
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent

der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

7. Über den Lauf und die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen zuvor von der Mitgliederversammlung bestellten Protokollführer anzufertigen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestellt. Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Kultur- und Festausschuss

1. Der Festausschuss wird aus den Mitgliedern des Vereines gebildet und stellt ein besonderes Organ des Vereins dar.
2. Der Festausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und wird im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) Die Auswahl und die Organisation der vereinsspezifischen Veranstaltungen und Feste.
 - b) Die Auswahl und Durchführung weiterer Aktivitäten.
4. Der Kultur- und Festausschuss hat seine Aufgaben nach objektiven Gesichtspunkten zu erfüllen.
5. Der Kultur- und Festausschuss informiert kontinuierlich den Vorstand des Vereines über seine Tätigkeiten und Planungen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Stellung des Auflösungsantrages. Diesen müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich an den Vorstand richten.
2. Die Entscheidung über den gestellten Auflösungsantrag erfolgt innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die mit Tagesordnung rechtzeitig einzuberufende Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
4. Die Auflösung des Vereins ist durch die Mehrheit von 3/4 der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
5. Das Vereinsvermögen ist entsprechend dem Satzungszweck an die bezeichnete gemeinnützige Organisation auszukehren.
6. Über den Besitz und Verbleib der dem Verein zustehenden Sachwerte entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung, die gerade zu dem Auflösungszweck einberufen worden ist.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als jeweiligen zur

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§10 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das bis dahin existente Vereinsvermögen der folgenden gemeinnützigen Institution zu: Stiftung Deutsche Schlaganfallhilfe, Carl-Miele-Straße 210 in 33111 Gütersloh und Hospiz- und Palliativverein Gütersloh, Hochstraße 19 in 33332 Gütersloh, zu je ½, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand eine gesonderte Geschäftsordnung zu erstellen, die das Miteinander im Verein separat regelt. Diese kann vom Vorstand bei Bedarf ergänzt und/oder geändert und im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgestellt sowie abgestimmt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§11 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.
2. Tag der Errichtung: 21.02.2020

Vermietung



Beratung

Service



Verkauf



**Theilmeier
Landtechnik**



Gartengeräte
Anhänger
Landtechnik
Baumaschinen
Zubehör

Osnabrücker Landstraße 275-277 33335 Gütersloh
Tel. 05241 / 998 47 27 www.theilmeier-landtechnik.de

Gütersloh-Sundern,

Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh.

Registerblatt VR 1799 eingetragen am: 24.08.2020

Der Vorstand:

Hans Joachim Nowark, 1. Vorsitzender

Wilfried Gierhake, 2. Vorsitzender

Wilfried Gierhake, 1. Kassierer

Gabriele Koci, 2. Kassiererin

Peter Lemke, 1. Schriftführer

Monika Modrach, 2. Schriftführerin

Rainer Witte, Verbindungsmann zum
Festausschuss

Kontakt:

Hans-Joachim Nowark

Auf der Haar 108

33332 Gütersloh

Telefon:

05241 – 4 8619

E-Mail:

info@buergerverein-sundern.de

Homepage:

www.buergerverein-sundern.de

Notizen:



Zusammen wird's bunt.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

**Für eine starke und bunte
Gemeinschaft.**

In Ostwestfalen sind wir zuhause und hier setzen wir uns ein: für die Menschen, für Unternehmen, für Vereine und Institutionen. Werden Sie Mitglied bei uns.

**Volksbank
in Ostwestfalen**

